OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450610/5/Wg/HeK

Datum:
Linz, 16. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von W J, vertreten durch X Rechtsanwälte, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchberg-Thening vom 7. Jänner 2020, GZ: 811-6-2019/258, betreffend Festsetzung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. August 2020

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr mit insgesamt 825 Euro (bei einer Bemessungsgrundlage von 5 angefangenen 50 m² zu je 150 Euro, inkl. 10 % USt.) festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag, der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Kirchberg-Thening (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 7. Jänner 2020, GZ: 811-6-2019/258, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf“) aus Anlass der aufgrund der ihm erteilten Baubewilligung vom 28. Oktober 2013 durchgeführten und fertiggestellten Bauarbeiten eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in der Höhe von insgesamt 880 Euro (inkl. 10 % USt.) fest. Die Behörde wendete die Wassergebührenordnung in der Fassung vom 1. Jänner 2016 an. Die dagegen vom rechtsfreundlich vertretenen Bf erhobene - von der belangten Behörde als Beschwerde gewertete - Berufung wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 5. Mai 2020, GZ: 811-6-2020/258, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag stellte der Bf den Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. August 2020. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchberg-Thening vom 18. Oktober 2013, GZ: 031-6-409-2013, wurde für die Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X und X, alle KG X, eine Bauplatzbewilligung erteilt (Liegenschaft Xstraße X/Xstraße X, gemeinsamer Bauplatz im Ausmaß von 9.900 m^2 [ON 38]). Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchberg-Thening vom 28. Oktober 2013, GZ: 13/2013, wurde dem Bf sodann die Baubewilligung für den Neubau eines Betriebswohnhauses auf dem Grundstück Nr. X, KG X, erteilt (ON 37). Dieses Gebäude ist durch die öffentlichen Verkehrsflächen Grundstücke Nr. X (Xstraße) und Nr. X (Xstraße) aufgeschlossen.

Der Kanalanschluss der Liegenschaft Xstraße X/Xstraße X wurde im November 1981, der Wasseranschluss am 5. April 1982 hergestellt. Bauplatzbewilligung und Baubewilligung (vom 28. Oktober 2013) für den Neubau eines Betriebswohnhauses befinden sich im Behördenakt (ON 37 und 38). Die Rohbauarbeiten waren bereits im Jahr 2014, die restlichen Bauarbeiten im Jänner 2016

abgeschlossen und am 21. Jänner 2016 brachte der Bf bei der Gemeinde Kirchberg-Thening die Anzeige der Baufertigstellung ein (ON 34). Die Gemeinde leitete daraufhin im Jahr 2016 u.a. das Verfahren zur Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr, ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr sowie eines Verkehrsflächenbeitrages ein (ON 30). Berechnungsblatt und Vorschreibungsbescheide betreffend die ergänzende Kanalanschluss- und Wasserleitungsanschlussgebühr gehen von einer gebührenpflichtigen Gesamtbemessungsgrundlage (Altbestand + Erweiterung) von insgesamt 1.472 m^2 aus. Der Altbestand wird mit 1.174 m^2 und die Erweiterung mit 298 m^2 angesetzt. Für die ergänzende Kanalanschlussgebühr wurde daher gemäß §§ 2 und 3 der Kanalgebührenordnung eine Bemessungsgrundlage von 298 m^2 herangezogen. Bei der Vorschreibung der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß §§ 2 und 3 der Wassergebührenordnung wurde dagegen nur eine Bemessungsgrundlage von 222 m^2 (5 begonnene Einheiten zu je 50 m^2) herangezogen, da der Altbestand anlässlich des am 5. April 1982 hergestellten Wasseranschlusses mit 1.250 m^2 vorgeschrieben worden war. Unter Anwendung der in § 2 Abs. 1 Kanal- und Wassergebührenordnung in der Fassung vom 1. Jänner 2016 vorgesehenen Gebührensätze wurden mit Bescheiden vom 7. Jänner 2020 eine ergänzende Kanalanschlussgebühr von 7.375,50 Euro (298 x 22,50 + 10 % Ust.) und eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr von 880 Euro (5 angefangene Einheiten 50 m^2 zu je 160 Euro + 10 % USt.) vorgeschrieben (Bescheide samt Berechnungsblatt).

Zum Einwand der Verjährung stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest: Während der Kalenderjahre 2016 bis 2019 erfolgten mehrere Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches (vgl. etwa die im Verwaltungsakt befindlichen Schreiben vom 15. September 2016 ON 30, 14. März 2019 ON 26, 2. April 2019 ON 23).

Zur privatrechtlichen Vereinbarung vom 3. Juli 2012 stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest: Der Bf ist der Ansicht, bei der Berechnung der ergänzenden Kanalanschluss- und Wasserleitungsanschlussgebühr sei die privatrechtliche Vereinbarung vom 3. Juli 2012 nicht berücksichtigt worden. Fest steht: In dieser Vereinbarung (ON 39) ist folgender Satz enthalten: „Die Vorschreibung der Interessentenbeiträge erfolgt nach der jeweiligen Gebührenordnung und der Oö. Bauordnung.“.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln und auf den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gründen. Die Wasseranschlussgebühren wurden anlässlich des im Jahr 1982 erfolgten Wasseranschlusses für 1.250 m^2 vorgeschrieben. Stellt man der Gesamtbemessungsgrundlage von 1.472 m^2 (Altbestand + Erweiterung) eine bereits

vorgeschriebene Fläche von 1.250 m² (§ 3 Abs. 1 der Wassergebührenordnung) gegenüber, ergibt sich die im bekämpften Bescheid ermittelte und nicht weiter strittige Bemessungsgrundlage von 4,44 (5 angefangene 50 m²).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Bei Verkehrsflächenbeitrag, ergänzender Kanalanschluss- und Wasserleitungsanschlussgebühr handelt es sich um Interessentenbeiträge (§ 22 Abs. 1 Oö. BauO, § 1 Abs. 1 lit. a und lit. b Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz). Im gegenständlichen Fall wurden diese Interessentenbeiträge anlässlich der Errichtung eines baubehördlich bewilligten Neubaus auf einem neu geschaffenen - gemeinsamen - Bauplatz vorgeschrieben. Die Gemeinde ging bei Erlassung der Beschwerdevorentscheidungen in Anwendung der Oö. Bauordnung, des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes und der im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Gebührenordnungen von folgenden Bemessungsgrundlagen aus:

Sie wertete den neu geschaffenen gemeinsamen Bauplatz als ein betriebliches Grundstück (9.900 m², § 20 Abs. 4b 3. Satz iVm § 20 Abs. 4 lit. c Oö. BauO). Auf diesem Grundstück (Bauplatz) war ein Altbestand mit einer Fläche von 1.174 m² vorhanden, der mit dem gegenständlichen Neubau (298 m²) auf insgesamt 1.472 m² erweitert wurde.

Die Erweiterung (298 m²) bildete die Bemessungsgrundlage für die ergänzende Kanalanschlussgebühr. Der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr wurde dagegen eine Bemessungsgrundlage von 222 m² zu Grunde gelegt, da der Altbestand bei Herstellung des Wasserleitungsanschlusses im Jahr 1982 mit 1.250 m² vorgeschrieben worden war. Bereits geleistete Beiträge zur Errichtung der öffentlichen Verkehrsflächen wurden bei der Festsetzung des Verkehrsflächenbeitrages angerechnet (§ 20 Abs. 4b 2. Satz Oö. BauO).

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet über die Beschwerde betreffend Verkehrsflächenbeitrag zu GZ: LVwG-450612, betreffend ergänzende Kanalanschlussgebühr zu GZ: LVwG-450611 und betreffend ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu GZ: LVwG-450610.

III.3. Zur ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr: Die Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958 in der Fassung LGBl. Nr. 57/1973 (in der Folge: „Oö. IBG“), ermächtigt, aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Grundstückseigentümern und Anrainern den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage - Wasserleitungsanschlussgebühr - zu erheben. Die Interessentenbeiträge werden mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) fällig (§ 1 Abs. 4 Oö. IBG).

III.4. Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg-Thening hat von dieser Ermächtigung mit der Erlassung der Wassergebührenordnung Gebrauch gemacht. Da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich ist, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103, mwN; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026, mwN; 10.8.2010, 2009/17/0264, mwN), sind gegenständlich die Bestimmungen der Wassergebührenordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Dezember 2013 einschlägig und nicht jene der Wassergebührenordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2015, die von der belangten Behörde dem angefochtenen Bescheid zu Grunde gelegt wurden. Dies deshalb, da, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr im Jahr 2014 entstand (siehe dazu eingehend unten).

III.5. Der Bf begründet seine Beschwerde damit, dass die mit dem angefochtenen Bescheid festgesetzte ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr deshalb nicht gerechtfertigt sei, da hierbei die zwischen dem Bf und der Gemeinde abgeschlossene Vereinbarung vom 3. Juli 2013 nicht berücksichtigt worden sei. Gemäß dieser privatrechtlichen Vereinbarung habe der Bf die Anschlüsse und sämtliche Anlagen in Eigenregie und auf seine Kosten errichtet. Dieser „Kostenbeitrag“ hätte bei der Festsetzung der gegenständlichen ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr berücksichtigt werden müssen. Da dieser „Kostenbeitrag“ die festgesetzte Gebühr übersteige, hätte keine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr vorgeschrieben werden dürfen. Der Umstand, dass durch den festgestellten Sachverhalt der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr verwirklicht wurde, wurde vom Bf ebenso wenig bestritten wie die Bemessungsgrundlage. Zu dem Beschwerdevorbringen ist Folgendes auszuführen:

III.5.1. Die erwähnte Vereinbarung sieht vor: „Die Vorschreibung der Interessentenbeiträge erfolgt nach der jeweiligen Gebührenordnung und der Oö. Bauordnung.“. Der Wortlaut dieser Vereinbarung sieht ausdrücklich die Vorschreibung von Interessentenbeiträgen (im gegenständlichen Fall die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß der Wassergebührenordnung) vor. Weshalb diese Vereinbarung der Abgabenfestsetzung entsprechend den in der maßgeblichen Gebührenordnung vorgesehenen Gebührensätzen entgegenstehen sollte, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar. Der rechtsanwaltliche Vertreter des Bf beantragte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dessen Einvernahme zum Beweis dafür, dass es neben der schriftlichen Vereinbarung vom 3. Juli 2012 auch mündliche Vereinbarungen gegeben habe. Unbestritten ist, dass nur die Vereinbarung vom 3. Juli 2012 vom Gemeinderat genehmigt wurde. Das

genannte Beweisthema betrifft nicht näher beschriebene mündliche Vereinbarungen und ist daher rechtlich nicht relevant. Von der Einvernahme des Bf zu diesem Beweisthema konnte daher Abstand genommen werden.

III.5.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurden unstrittig im Jahr 2014 die Rohbauarbeiten für das mit Bescheid vom 28. Oktober 2013 bewilligte Bauvorhaben fertiggestellt. Damit entstand gemäß § 8 Abs. 2 der Wassergebührenordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Dezember 2013 bereits zu diesem Zeitpunkt der gegenständliche Abgabenanspruch. Dessen Höhe errechnet sich gemäß § 2 der Wassergebührenordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Dezember 2013 wie folgt:

5 Einheiten (je weitere angefangene 50 m^2 für gewerbliche Zwecke) zu 150 Euro = 750 Euro, zuzüglich 10 % USt. = 825 Euro.

Aus diesem Grund war die Höhe der festgesetzten ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr - wie oben dargestellt - zu korrigieren.

III.6. Zum Einwand, dass Gebührenverjährung eingetreten sei:

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurden die Rohbauarbeiten für das gegenständliche Bauvorhaben im Jahr 2014 fertiggestellt. In diesem Jahr entstand auch der Abgabenanspruch (vgl. § 8 Abs. 2 Wassergebührenordnung). Gemäß § 208 Abs. 1 lit. a BAO beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, gegenständlich somit mit Ablauf des Jahres 2014, und endet gemäß § 207 Abs. 2 BAO grundsätzlich nach fünf Jahren, im vorliegenden Fall somit Ende des Jahres 2019. Werden allerdings innerhalb der Verjährungsfrist nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches unternommen, so verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr (§ 209 Abs. 1 BAO). Während der Kalenderjahre 2016 bis 2019 erfolgten mehrere Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches (vgl. etwa die Schreiben vom 15. September 2016, 14. März 2019, 2. April 2019 [ON 23, 26, 30]), sodass sich die Verjährungsfrist zumindest um ein Jahr, somit bis Ende des Jahres 2020, verlängerte. Der angefochtene Bescheid wurde am 7. Jänner 2020 und somit innerhalb der Verjährungsfrist erlassen. Eine Rechtswidrigkeit liegt nicht vor.

III.7. Schließlich ist zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung auszuführen:

§ 254 BAO normiert, dass durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Im Ergebnis kommt daher einer derartigen Beschwerde ex lege keine aufschiebende

Wirkung zu (vgl. § 93 Abs. 3 lit. b BAO), noch kann eine solche auf Antrag (von der Behörde oder vom Verwaltungsgericht) zuerkannt werden.

III.8. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl